

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Angelsportverein Nieder-Rosbach e.V.**“ und ist eine Vereinigung von Anglern.

Er hat seinen Sitz in **Rosbach v.d.H.** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg ein zugetragen. Das **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**. Der **Gerichtsstand ist Friedberg**. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, religiös und rassistisch neutral.

### §2 Zweck, Aufgaben und Verbands-Zugehörigkeit

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
4. Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
5. Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
  - Fischgewässern.
  - Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
  - Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
6. Förderung der Vereinsjugend.
7. Förderung des Vereinslebens
8. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit ein. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins, oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9 Der Verein ist Mitglied der Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

### §3 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

**Aktive Mitglieder** üben regelmäßig den Fischfang aus und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. **Passive Mitglieder** fördern die Aufgaben des Vereins und können in den Vorstand gewählt werden. Personen die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jugendliche werden durch Beschluss des Jugendwartes aufgenommen (siehe auch §22-24).

In Dringlichkeitsfällen kann eine Aufnahme durch den 1. Vorsitzenden erfolgen. Sie ist jedoch nur vorläufig bis zum Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und braucht nicht begründet zu werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall des Erwerbs seiner Mitgliedschaft die Satzung an.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die fischereilichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- Die Mitglieder sind berechtigt die Angelgewässer sowie Einrichtungen des Vereins zu nutzen, und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Rücksichtnahme und kameradschaftliches Verhalten ist Voraussetzung für jedes Mitglied.
- Die Mitglieder haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vereinsgebundene Hege/Pflege zu erbringen. Ausnahmen hierbei sind Mitglieder, die aufgrund einer nachzuweisenden Invalidität/Behinderung nicht in der Lage sind die beschlossenen vereinsverbundenen Hege/Pflege zu erbringen, sowie passive Mitglieder.
- Über die Anzahl der zu leistenden Hege/Pflegestunden je Vereinsjahr wird durch einfache Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Nicht geleistete Hege/Pflegestunden sind durch einen Geldbetrag auszugleichen, der spätestens mit dem fälligen Jahresbeitrag zu entrichten ist. Über die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages je zu leistender Hege/Pflegestunde wird ebenfalls im Voraus durch einfache Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- Es ist nur waidgerechtes Angeln gestattet. Das Fischen mit Speer, Schlingen, explodierenden Stoffen oder betäubenden Stoffen ist untersagt und hat den sofortigen Ausschluss zur Folge. Das Fischen mit Netzen und Reusen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand geahndet.
- Flur und Feld sind zu schonen. Der Angelfischer legt Wert auf den Schutz von Flora und Fauna und lehnt jeglichen Vandalismus an Natur, Wild und Vogelwelt ab. Er verpflichtet sich die Natur zu schützen. Entgegengesetzt Handelnde sind vom Vorstand zur Rechenschaft zu ziehen. Wildfischer sind zur Anzeige zu bringen.

### **Die Mitglieder sind verpflichtet,**

- die in der Satzung und in den hierzu erlassenen Ordnungen niedergelegten Grundsätze zu beachten und nach Kräften zu fördern,
- das Ansehen des Vereins zu bewahren,
- bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
- den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuell beschlossene außerordentliche Beiträge zu zahlen,
- den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
- Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
- Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere ihrer Anschrift, dem Verein sofort mitzuteilen.

## **§6 Beitrag und Aufnahmegebühr**

Der Beitrag ist jährlich im Voraus spätestens bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr die in der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde.

Mitglieder, die den Beitrag bis zur Jahreshauptversammlung des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden kostenpflichtig gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder die nachweisbar unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet, oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, erlassen werden.

## §7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der **freiwillige Austritt** kann nur bis zur Jahreshauptversammlung erfolgen, und muss schriftlich bis zum 30. November des Vorjahres der Geschäftsstelle des "**Angelsportverein Nieder-Rosbach e.V.**" mitgeteilt werden. Mit Wirksamwerden des Austritts erlischt die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Zahlung besteht nicht. Mitgliedsbuch, und sonstige dem Verein gehörenden Unterlagen und Gerätschaften sind bis spätestens zum Austrittstag beim Vorstand/Geschäftsstelle abzugeben.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung, aus dem **Verein ausgeschlossen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Mit Wirksamwerden des Ausschlusses und auch des Austritts erlischt die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Zahlung besteht nicht.

Sind die Verfehlungen des Mitglieds nicht so schwerwiegend, dass sie einen Ausschluss nach sich ziehen, können auch geringfügigere Sanktionen, wie z.B. ein befristetes Angelverbot in den Vereinsgewässern, seitens des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden.

## §8 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um das Angeln können Mitglieder geehrt werden.

## §9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §10 Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus: dem 1. Vorsitzende/n, dem 2. Vorsitzende/n als dessen Stellvertreter/in sowie dem Kassierer/in.

Der **erweiterte Vorstand** besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus: dem Gewässerwart/in, dem Jugendwart/in, dem Schriftführer/in sowie dem Gerätewart/in.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Geschäftsführung. Er beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinie für die gesamte Vereinsführung.

Der geschäftsführende Vorstand und auch der erweiterte Vorstand sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sparsam zu wirtschaften. Höhere Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre durch Beschluss der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn für ein zu wählendes Mitglied nur ein Vorschlag eingebracht wird, kann durch Handzeichen gewählt werden. Gehen mehrere Vorschläge ein, so hat eine geheime Wahl stattzufinden. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Während der Wahl obliegt die Leitung der Versammlung einem Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren, aber nur mit einer Stimme. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahren, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so wird vom Vorstand ein Vertreter kommissarisch bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung bestimmt, auf der eine erneute Wahl stattzufinden hat.

### **§11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem 1. Vorsitzenden obliegt intern die Leitung der Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Vereinsführung vor.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet sparsam zu wirtschaften. Höhere, über den Haushaltsplan hinausgehende Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angaben schwerwiegender Gründe verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Mitglied mehr als die Hälfte anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr statt. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist auf alle Fälle beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Einberufungen zu diesen Versammlungen erfolgen 2 Wochen vor der Versammlung per eMail, bei Mitgliedern, die keine eMail haben, erfolgt dies schriftlich. Anträge sind 1 Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fördert oder 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Ein Protokoll der jeweiligen Versammlung wird vom Schriftführer erstellt. Von Hauptversammlungen ist dies von dem Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen, in der Regel aber immer vom 1. Vorsitzenden.

### **§14 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die aus dem Angelbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Angelgewässer, Grundstücken oder Einrichtungen des Vereins entstehenden Schäden oder Verluste. Wenn es wirtschaftlich vertretbar ist, können diese Risiken durch Versicherungen gedeckt werden.

Der Verein haftet nicht für Geldbeträge oder Gegenstände, die während des Angelbetriebes oder Veranstaltungen abhandenkommen.

### **§15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugestellt sein. Diese Änderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.

## **§16 Fischfang in den Pachtgewässern des Vereins**

In den Pachtgewässern des Vereins ist der Fischfang nur mit 2 Handangeln erlaubt. Es dürfen keine Angelgeräte außer Sichtweite unbeaufsichtigt im Wasser ausgelegt sein. Nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ist der Köderfischfang mit dem Senknetz verboten, auch unter Zuhilfenahme künstlichen Lichts. Mit dem Senknetz dürfen nur Köderfische gefangen werden. Höchstmaße des Senknetzes 1x1m, mit einer Maschenweite von 10x10mm. Angeln und Köderfischsenken zugleich ist verboten. Das Veräußern von Fischen jeglicher Art und Größe aus den Vereins- und Pachtgewässern ist verboten.

## **§17 Fischfang in den nicht vereinseigenen Gewässern**

In sämtlichen nicht vereinseigenen Gewässern sind die Bestimmungen in den von der betreffenden Behörde/Verein herausgegebenen Erlaubnisscheinen unbedingt zu beachten.

## **§18 Schonzeiten und Mindestmaße**

Die Schonzeiten und Mindestmaße entsprechen den Bestimmungen der Fischereiordnung des Landes Hessen. Gefangene Fische, die das Mindestmaß nicht aufweisen, sind nach vorsichtigem Lösen des Hackens unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen, gleichgültig, ob sie lebensfähig erscheinen oder nicht. Dies gilt auch für untermaßigen, in öffentlichen Gewässern gefangene Fische.

## **§19 Gewässerpachtung durch Vereinsmitglieder**

Steht ein Gewässer im Interessenbereich des Vereins zur Verpachtung an, so darf ein Vereinsmitglied dieses nicht ohne weiteres zu privaten Zwecken pachten sondern muss dem 1. Vorsitzenden von der bevorstehenden Verpachtung in Kenntnis setzen. Dieser wiederum berät mit dem Vorstand darüber, ob der Verein an einer Pacht interessiert sein könnte. Ist dies nicht der Fall, steht dem betreffenden Vereinsmitglied das Gewässer für seine Zwecke zur Verfügung.

## **§20 Ausweise**

Jedes Mitglied hat bei der Ausübung des Fischfanges die erforderlichen Ausweise bei sich zu führen, und auf Verlangen den zuständigen Organen zwecks Überprüfung auszuhändigen. Deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Ist das betreffende Mitglied mit den Beitragszahlungen 3 Monate im Verzug, so hat der Fischfang in den vereinseigenen Gewässern zu unterbleiben, und zwar so lange, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Fischereiaufseher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Er muss die Kontrolle seines Angelgerätes auf ordnungsgemäßen Zustand und den getätigten Fang auf sein Mindestmaß dulden.

## **§21 Hegeveranstaltungen des Vereins**

Mitglieder, die an dem vom Verein angesetzten Hegefischen nicht teilnehmen, dürfen den Fischfang zur selben Zeit nicht an Vereinsgewässern ausüben.

## **§22 Jugendleitung**

Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendleiter. Seine Pflicht ist, die Jungangler im Sinne des Vereins zu waidgerechten Anglern zu erziehen. Er hat das Recht, den Jugendlichen in der Ausübung des Fischfangs Beschränkungen aufzuerlegen.

## **§23 Aufnahme von Jugendlichen**

Als Jugendliche gelten Mitglieder, die das 10. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche dürfen unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes, welches das 18. Lebensjahr

erreicht hat, im Vereinsgewässern angeln, damit sie die Gelegenheit erhalten, sich bis zur Aufnahme in den Verein Kenntnisse in der Ausübung des Fischfangs zu erwerben. Zur Aufnahme Jugendlicher bedarf es der schriftlichen Genehmigung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters. Zuständig für die Aufnahme ist der Jugendwart. Die Aufnahme erfolgt ohne Versammlungsbeschluss, ist aber auf einer solchen den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei Austritt eines Jugendlichen ist die Austrittserklärung auch von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Jugendliche können an den Versammlungen teilnehmen.

#### **§24 Beitrag für Jugendliche**

Der Vereinsbeitrag für Jugendliche wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt und ist nach Möglichkeit niedriger als der Beitrag Erwachsener zu halten. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

#### **§25 Kassenprüfung**

Zur jährlichen Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer, die kein sonstiges Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung vorzulegen.

#### **§26 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie kann nicht erfolgen, wenn noch 7 Mitglieder für den Fortbestand sind. Die Einladung zu einer solchen Versammlung muss spätestens 8 Tage vorher sämtlichen Stimmberechtigten durch eingeschriebenen Brief zugehen. Es muss in der Einladung ausdrücklich auf den Zweck der Auflösung und die dazu erforderliche Mehrheit und die Folge des Nichterscheins hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit Vermögen aus Einlagen der Mitglieder (Darlehen, Anteilsscheine, etc.) besteht, kann dies in Höhe der Einlagen zurückgezahlt werden.

#### **§29 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

Rosbach, den 01.10.2015